

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) dankt dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für die Übermittlung des Nationalen Aktionsplanes gegen Wohnungslosigkeit 2024 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das erklärte Ziel dieses Plans, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland bis 2030 zu überwinden, wird von der BAG-S unterstützt. Insbesondere begrüßen wir die Verpflichtung der Bundesregierung, in partnerschaftlichem Agieren mit allen relevanten Akteuren dieses wichtige Ziel zu verfolgen.

Es ist erfreulich, dass der Aktionsplan als Instrument zur Bewältigung der Wohnungslosigkeit auf umfassende Leitlinien setzt. Die Anerkennung und Integration unterschiedlicher Perspektiven und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen ist ein positiver Aspekt des Aktionsplans. Der Plan sieht vor, dass durch Datenerhebungen und wissenschaftlichen Studien eine Grundlage für die Ausgestaltung von konkreten Angeboten geschaffen wird. Es ist weiterhin zu begrüßen, dass sich der Aktionsplan verpflichtet, sicherzustellen, „dass Entlassungen aus Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten oder dem Krankenhaus nicht in Wohnungslosigkeit münden“ (S. 23).

Obwohl die Gruppe der Menschen mit Haftenerfahrungen gesehen wurde, wurde sie nicht als besondere Bedarfsgruppe im Rahmen des NAP-W ausgewiesen. Die Tatsache, dass jährlich 45.000 bis 50.000 Personen aus der Haft entlassen werden und viele von ihnen mit Wohnungslosigkeit konfrontiert sind, erfordert eine gezielte Berücksichtigung in diesem Aktionsplan. Inhaftierungen sind oft, so auch im Aktionsplan anerkannt, Ursache für Wohnungsverlust (S. 11).¹ Insbesondere auf einem angespannten Wohnungsmarkt gestaltet sich die Wohnungssuche nach der Haft schwierig. Haftentlassene Menschen tragen ein hohes Risiko, langfristig von Wohnungslosigkeit betroffen zu sein.

Unter den vielen verschiedenen Gründen, die zum Wohnungsverlust führen, wird Inhaftierung bei den akut untergebrachten wohnungslosen Menschen mit einem Anteil von 9% am häufigsten genannt. Bei den verdeckt wohnungslosen und den wohnungslosen Menschen ganz ohne

¹ Siehe auch: European Observatory on Homelessness (2023): Leaving Prison and Homelessness, www.feantsaresearch.org/public/user/Observatory/2023/Comparative_study/Feantsa-Studies-13_v02.pdf

Unterkunft beträgt der Anteil 13% die Inhaftierung als Grund für ihren Wohnungsverlust angeben.² Betroffene und Angehörige sind in vielen Fällen nicht über ihre Rechte zum Wohnungserhalt bei einer Inhaftierung informiert.³ So entstehen Mietschulden oder die Wohnung wird gekündigt.

Es entsteht in einigen Fällen ein Drehtüreffekt. Inhaftierung führt häufig in die Wohnungslosigkeit. Menschen ohne festen Wohnsitz sind stärker der Gefahr ausgesetzt, verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt zu werden. Wenn sie in einem Ermittlungsverfahren keine Anschrift angeben können, droht die Untersuchungshaft. Wenn sie nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, droht ihnen aufgrund nicht gezahlter Geldstrafen die Ersatzfreiheitsstrafe. Geschätzt fast jede fünfte wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierte Person hat bereits bei Aufnahme in den Strafvollzug keinen festen Wohnsitz.⁴

Die BAG-S fordert daher nachdrücklich, dass Personen mit Haftenerfahrung als besondere Zielgruppe innerhalb des Nationalen Aktionsplanes ausgewiesen werden. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass eine erfolgreiche und nachhaltige Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht durch Wohnungslosigkeit behindert wird.

Daneben möchten wir darauf aufmerksam machen, wie dringend notwendig eine umfangreiche Datenerhebung und -veröffentlichung ist, die auch inkludiert, dass die Bundesländer belastbare Zahlen veröffentlichen, wohin die Menschen nach der Haft entlassen werden.

Im Konkreten empfehlen wir daher die Berücksichtigung nachfolgender Maßnahmen bei der fachlichen Ausgestaltung der Leitlinien:

- Die Betroffenen müssen bereits bei der Inhaftierung bzw. Untersuchungshaft über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Mietkostenübernahme informiert und bei der Durchsetzung ihres Anspruchs unterstützt werden.
- Mietkosten sollen bei einer Inhaftierung grundsätzlich bis zu einem Jahr übernommen werden. Auch eine längere Übernahme der Mietkosten sollte durch die Einführung einer Härtefallregelung möglich sein, wenn Umstände vorliegen, die dies notwendig machen. Dies trifft auch für Angehörige zu, wenn der Haupt- oder Nebenverdienst durch die Inhaftierung wegfallen und die Mietkosten nicht mehr gedeckt werden können.

² GISS (2022): Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach § 8 Absatz 2 und 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz, www.giss-ev.de/filestorage/publikationen/fb-605-empirische-untersuchung-zum-wohnungslosenberichterstattungsgesetz_titel_bmas.pdf.

³ Diakonie Deutschland, EBET, Caritas, KAGS (2019): Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen. www.ebet-ev.de/wordpress/wp-content/uploads/2023/09/2019_Position_Mietkosten_bei_Inhaftierung.pdf.

⁴ Lobitz, R., Wirth, W. (2018): Wer ist inhaftiert und warum? Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage. Forum Strafvollzug, Heft 1, S. 16–18.

- Es müssen alle Möglichkeiten der Wohnkostenübernahme im Falle von Inhaftierungen ausgeschöpft werden.
- Eine frühzeitige Wohnungssuche ist entscheidend für die erfolgreiche Resozialisierung. Daher sollte sichergestellt werden, dass Personen nicht in ungesicherte Wohnverhältnisse oder in die Obdachlosigkeit entlassen werden. Die Gewährleistung von Leistungsbescheiden gemäß den Ansprüchen des SGB II, SGB III und XII am Tag der Haftentlassung ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Es ist unabdingbar, die Hilfestrukturen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu stärken, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Integration in eigenen Wohnraum. Bezahlbarer angemessener Wohnraum muss für alle verfügbar sein. Daher haben Bund, Länder und Kommunen die Verfügbarkeit von angemessenem, bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen, insbesondere für Personen mit besonderem Hilfebedarf wie bspw. bei einer Entlassung aus dem Strafvollzug. Hierbei sind die spezifischen Problemlagen von straffällig gewordenen Frauen zu berücksichtigen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe appelliert an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die genannten Aspekte in den Nationalen Aktionsplan aufzunehmen und somit einen bedeutenden Beitrag zur Lösung der Wohnungslosigkeitsproblematik in Deutschland zu leisten.

Berlin, 25.03.2024

Christina Müller-Ehlers

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) und des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Auftrag der BAG-S ist die Förderung der Fürsorge für (ehemalige) Strafgefangene auf Bundesebene sowie die Förderung der Kriminalprävention und des Wohlfahrtswesens.